

Gemeinde Oberndorf a. Lech

Eggelstetter Straße 3
86698 Oberndorf a. Lech



Verordnung zum Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen vom 04.12.2006

Die Gemeinde Oberndorf a. Lech erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz- (FTG) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.05.2006 i.V.m. Art. 42 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der derzeit gültigen Fassung folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

Autowaschanlagen dürfen an Sonn- und Feiertagen – ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtsfeiertag – von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden.

§ 2

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 7 Nr. 4 des Feiertagsgesetzes kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung vor 12. 00 Uhr bzw. nach 20.00 Uhr und an den ausgenommenen Feiertagen eine Autowaschanlage betreibt.

§ 3

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im gesamten Gemeindegebiet einschließlich der Ortsteile.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberndorf a. Lech, 04.12.2006



Hubert Eberle
1. Bürgermeister

